



Liebe BCR Mitglieder,

herzlich · sportlich · fair

Auf dem Rückweg in ein normales Sporttreiben beim BCR haben wir auf Grundlage der Handlungsempfehlung des BLSV Übergangsregeln beschlossen. Auf diese Übergangsregeln aufbauend haben wir für den Hauptverein ein Hygieneschutzkonzept entwickelt. Änderungen darin werden zukünftig mit „NEU“ gekennzeichnet. Diese Regelungen sind allgemein gültig, für die jeweilige Sportart sind ggf. noch weitere Vorgaben zu beachten.

Hygieneschutzkonzept Stand: 09.11.2021

Sportausübung in Bayern

Bayernweite Krankenhausampel

Stufe Rot: Über 600 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten

- Ausweitung von 2G auf alle Bereiche, wo zuvor 3G gilt (u.a. Indoor-Sportbetrieb)
 - Ausgenommen: Gastronomie, Beherbergungen und körpernahe Dienstleistungen (bei 3G plus) sowie außerschulische Bildungsangebote (bei 3G)
- In Betrieben mit >10 Beschäftigten: 3G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz, wenn für Beschäftigte während der Arbeit Kontakt zu anderen Personen (Kunden, Kollegen, Sonstige) besteht

Stufe Gelb: Mehr als 1.200 neue Covid-19-Patienten in Krankenhäusern (über 7 Tage) oder über 450 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten

- Maskenstandard wieder FFP2-Maske inkl. entsprechender Sonderregel für Kinder
- 3G wird zu 3G plus als Zugangsvoraussetzung. Erleichterungen wie bei freiwilligem 3G plus gelten nicht
 - Ausgenommen: Schulen, Hochschulen und außerschulische Bildungsangeboten
- 3G plus wird zu 2G (z.B. in Diskotheken, Clubs oder ähnlichen Freizeiteinrichtungen)

Stufe Grün: Grenzwerte noch nicht erreicht.

- Gültig für alle Sportarten: Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowie der Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- Ab Inzidenz von über 35: 3G-Nachweispflicht bei Indoor-Sport für Sporttreibende und ÜL
- Nutzung von Umkleiden und Duschen
- Versammlungen, Vereinsgastronomie und Veranstaltungen mit max. 25.000 Personen möglich
- Allgemeine Testpflicht entfällt & Medizinische Maske („OP-Maske“) als Masken-Standard
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht
- Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen

Weitere Regelungen

Regionaler Hotspot:

Greift die Hotspot-Regelung (7-Tage-Inzidenz über 300 und Auslastung der Intensivbetten über 80%), so gelten die Regelungen der Stufe „Rot“.

Bei Anwendung von **2G bzw. 3Gplus** gelten inzidenzunabhängig die folgende Erleichterungen:

- Wegfall der Maskenpflicht
- Wegfall der Personenbeschränkungen bei Veranstaltungen

Organisatorisches

- o Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- o Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- o Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- o Wir weisen unsere Mitglieder auf den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- o Jeglicher Körperkontakt (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt. Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- o Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- o Vor und nach dem Training bzw. Spiel (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine Maskenpflicht – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.



- o Durch die Benutzung von Handtüchern und Handschuhen kann der direkte Kontakt mit Sportgeräten ^{herzlich · sportlich · fair} vermieden werden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- o Unsere Indoorsportanlage (Alte Schule + Hallen) werden so gelüftet, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann. Dazu werden die zur Verfügung stehenden Lüftungsanlagen verwendet.
- o Unsere Trainingsgruppen bestehen immer aus einem festen Teilnehmerkreis. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat stets eine feste Trainingsgruppe. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- o Geräte Räume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
- o Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei Fahrgemeinschaften Masken im Fahrzeug zu tragen sind. Die Anreise erfolgt n. Mögl. bereits in Sportkleidung.
- o Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage/ Sportheim

- o Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- o vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hingewiesen.
- o Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- o Bei Betreten der Sportanlage gilt eine Maskenpflicht auf dem gesamten Sportgelände.
- o vor Betreten des Sportheimes ist ein Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.
- o Die Tennisplätze dürfen nur nach vorheriger Onlinebuchung benutzt werden.
- o Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gilt indoor der 3G-Grundsatz: Persönlichen Zugang haben deshalb dann nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete!
- NEU:** Bei der Stufe „Gelb“ ist der Zugang zur Sportstätte nur unter 3Gplus möglich – das bedeutet, Zugang haben nur Geimpfte, Genesene oder mittels PCR-Test Getestete. Anderweitige Tests sind nicht möglich.
- Bei der Stufe „Rot“ oder „Hotspot-Regelung“ ist der Zugang zur Sportstätte bei 2G möglich, wenn die Sportlerinnen und Sportler geimpft bzw. genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.
- NEU:** *Minderjährige Schülerinnen und Schüler über 12 Jahre, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen, können an sportlichen Eigenaktivitäten übergangsweise bis 31. Dezember 2021 zu 2G zugelassen werden*

NEU: Was gilt für Trainerinnen/Trainer und Übungsleiterinnen/Übungsleiter?

- In allen Bereichen von 3G / 3G-plus / 2G müssen die Betreiber, Beschäftigte und Ehrenamtliche mit Kundenkontakt die jeweils geltenden Impf-, Genesenen- oder Testvoraussetzungen erfüllen. Ein entsprechender Nachweis ist jedoch lediglich an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorzulegen. Dies betrifft folglich auch die Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Verein.
- Bei Krankenhausampel Stufe „Rot: Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige müssen dann an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis (PCR-Test) verfügen. Hierbei muss es sich um einen PCR-Test handeln – ein Schnell- bzw. „Selbst“-Test ist nicht zulässig.
- Bitte beachtet, dass diese Zugangsbeschränkungen immer nur für Indoor gelten. Outdoor sind keine Zugangsbeschränkungen vorhanden.



herzlich · sportlich · fair

Maßnahmen zur Testung/ geimpfte Personen

- o Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis
- o eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- o eines POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- o oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind

- o Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind,
- o Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- o Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
- o noch nicht eingeschulte Kinder

NEU: Bitte beachtet, dass bei Eintritt der Krankenhausampel Stufe „Gelb“ bzw. „Rot“ sowie bei entsprechenden Hotspots strengere Regelungen im Hinblick auf Testnachweise gelten!

Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport

- o Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.
- o zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird.
- o Entsprechende Lüftungsanlagen sind aktiv und werden genutzt.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen

- o Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine Maskenpflicht.
- o Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen auf eine ausreichende Durchlüftung gesorgt
- o Die sanitären Einrichtungen werden bestenfalls nur einzeln betreten.
- o In unseren sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren.
- o Außerdem werden die sanitären Einrichtungen regelmäßig gereinigt.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- o Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine Maskenpflicht. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
- o Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine ausreichende Durchlüftung gesorgt
- o Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.
- o In unseren sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen entsprechend gereinigt.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- o Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine Maskenpflicht. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- o generell gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- o Sämtliche Wettkämpfe werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung



notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.

- o Am Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- o Der Heimverein stellt sicher, dass der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert ist.
- o Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- o Die Heim- und Gastmannschaft betreten die Spielfläche getrennt voneinander. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes eine Maske zu tragen.
- o Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf ausreichend gereinigt und desinfiziert.
- o Unnötiger Körperkontakt (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- o Handtücher und Getränke werden vom Sportler selbst mitgebracht.
- o Der Zugang zur Spielfläche ist für Zuschauer untersagt.

Risiken in allen Bereichen minimieren

Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

Diese Regeln dienen als Orientierung und ersetzen nicht die Vorgaben der Landesregierung oder der Kommune.

Haftungshinweis

Der Vorstand informiert seine Mitglieder. Die Kommunikation der zu ergreifenden Maßnahmen verbunden mit der Aufforderung zur Einhaltung kann dabei z.B. durch Aushang auf der Anlage, Anschreiben an die Mitglieder, Veröffentlichung auf der Homepage etc. erfolgen. Weiter sind die staatlich angeordneten Auflagen tatsächlich penibel umzusetzen. Ferner wird im Rahmen von Training und Wettbewerben eine Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln installiert. Dies sind in der Regel die Hygieneschutzbeauftragten der jeweiligen Abteilungen. Die Trainer werden angehalten auf die Einhaltung der Regeln zu achten.

Weitere Infos findet Ihr unter:

[Handlungsempfehlungen.pdf \(blsv.de\)](#)

[Coronavirus – BLSV \(bayernsport-blsv.de\)](#)

[Häufige Fragen - Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration \(bayern.de\)](#)

Corona-Beauftragter Fußball Seniorenbereich: Thomas Losinger

Corona-Beauftragter Fußball Jugendbereich: Markus Treffler

Corona-Beauftragter Tischtennis: Andreas Steinhardt

Corona-Beauftragter Tennis: Tobias Holzmüller

Corona-Beauftragte Gymnastik: Petra Ableitner

Corona-Beauftragter Bergsport: Florian Holzmüller

09. November 2021

Der Vorstand